



Stadtrat am 15.03.2007		öffentlich		
Nr. 7 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/103/2006		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 05.03.2007		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	15.03.2007		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

**2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen
hier: Bestellung der Schulleitung nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz**

I. Beschlussvorschlag:

Die beigefügte 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen wird beschlossen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 Abs. 3 i. V. m. § 41 Abs. 1 Buchst. f) GO NW

III. Sachverhalt:

1) 2. Schulrechtsänderungsgesetz

Mit dem 2. Schulrechtsänderungsgesetz ist die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt worden. Ein Vorschlagsrecht des Schulträgers gibt es nicht mehr. Nunmehr wählt die Schulkonferenz in geheimer Wahl aus den von der oberen Schulaufsichtsbehörde benannten Personen die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Die obere Schulaufsichtsbehörde holt gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz (SchulG) die Zustimmung des Schulträgers zu der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber ein. Der Schulträger kann die Zustimmung nur binnen acht Wochen mit einer Zweidrittelmehrheit des nach der Hauptsatzung zuständigen Gremiums bei der Bestellung der Schulleiterin/des Schulleiters verweigern (sog. Vetorecht). Insofern ist eine Aufnahme dieser Regelung in die Hauptsatzung notwendig.

Aufgrund der Bedeutung dieses Beteiligungsrechts bei der Bestellung der Schulleiterin/des Schulleiters sollte der Rat über die Zustimmung gem. § 61 Abs. 4 SchulG entscheiden.

Eine Vorberatung dieser Entscheidung durch den Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Heimat und Kultur ist nach den Regelungen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Lüdinghausen weiterhin notwendig.

Dieser Beratungsgegenstand ist im engen Sachzusammenhang mit der Bestellung des stimmberechtigten Mitgliedes und der nicht stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz zu sehen. Insofern wird auf TOP 6 der heutigen Sitzung verwiesen.

2) Nachrichtlich: Redaktionelle Änderungen: Neufassung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist im Zuge des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (NKFG NRW vom 16.11.2004 in Art. 15 NKFG NRW) neu gefasst worden. Eine entsprechende Änderung der Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen hat der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2005 beschlossen.

Die Änderung der Betriebssatzung macht folgende redaktionelle Änderungen der Hauptsatzung erforderlich:

	bisher:	neu:
§ 7 § 15 Abs. 4	Werksausschuss	Betriebsausschuss
§ 10 Abs. 3 § 15 Abs. 4	Der Werkleiter/die Werksleiterin	Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen: 1